

Öffentliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kerpen vom 30.09.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff) und des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Kerpen in seiner Sitzung am 21.09.2010 die folgende Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 6 Absatz B (2) erhält folgende Fassung:

- a) Als zulässige Zahl der Geschosse in beplanten Gebieten gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- b) Weist der Bebauungsplan in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. In allen anderen Gebieten gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl dividiert durch 3,0.
- c) Weist der Bebauungsplan nur Gebäudehöhen (First- und Traufhöhen) aus, so gilt außer in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten als Geschosszahl die Traufhöhe geteilt durch 3,0. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gilt als Geschosszahl die Traufhöhe dividiert durch 3,5.
- d) Ergeben sich in den Fällen b) und c) nach der Division Bruchzahlen, so werden diese mathematisch auf- oder abgerundet.
- e) Bei der Festsetzung von Gebäudeoberkanten statt First- und Traufhöhen werden die Gebäudeoberkanten als Traufhöhe angesehen.
- f) Für den Fall, dass der Bebauungsplan gleichzeitig die Höhe der baulichen Anlage und die Geschosszahl vorschreibt oder gleichzeitig die Baumassenzahl regelt und die Geschosszahl bestimmt, gilt jeweils die Zahl der Vollgeschosse.
- g) Setzt der Bebauungsplan gleichzeitig Baumassenzahl und Gebäudehöhe fest, so gilt die Gebäudehöhe.
- h) Lässt der Bebauungsplan nur Flachdächer zu, so wird die Geschossigkeit aus der Gebäudeoberkante ermittelt.
- i) Untergeschosse, die keine Vollgeschosse i.S. der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.

2. § 6 Absatz B (3) erhält folgende Fassung:

Im Einzelfall eine größere Geschosszahl, Baumassenzahl, Gebäudehöhe oder Gebäudeoberkante zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

3. § 6 Absatz B (6), Satz 1, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl, die Grundflächen- und Baumassenzahl noch Gebäudehöhe oder Gebäudeoberkante festsetzt,

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kerpen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kerpen vorher gerügt und da bei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 30.09.2010

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin